

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch des Gemeinderates der Gemeinde Neuenmarkt

Sitzungstag: 03.11.2025

Lfd. Beschluss-Nr.: 67

Mitglieder / Gesamtzahl: 17 Anwesend u. stimmberechtigt: 13

Abstimmungsergebnis / Für den Beschluss: 10 Gegen den Beschluss: 3

Behandelter Gegenstand – Inhalt des Beschlusses:

Bauleitplanung - Qualifizierter Bebauungsplan der Gemeinde Neuenmarkt für das Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Neuenmarkt“ sowie der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenmarkt im Parallelverfahren - Billigungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuenmarkt billigt den überarbeiteten Entwurf des qualifizierten Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Neuenmarkt“, sowie die überarbeitete Entwurfsplanung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenmarkt, beides mit Planungsstand vom 25.09.2025. Weiterhin beschließt der Gemeinderat eine erneute Auslegung der überarbeiteten Entwurfsunterlagen zusammen mit den bereits vorliegenden als wesentlich erachteten umweltrelevanten Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 4 Wochen. Ferner beschließt der Gemeinderat, dass die Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen für die Dauer von einem Monat und zwar vom 14.11.2025 bis 15.12.2025 durchzuführen sind.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung im o.g. Beteiligungszeitraum auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die erneute öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung in der vorliegenden Fassung vom 25.09.2025 zu unterrichten.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden ortsüblich durch Mitteilung im Amtsblatt am 14.11.2025 bekannt gemacht.

Gemeinderätin Julia Eschenbacher stimmt gegen den Beschluss.

Die Richtigkeit des Auszuges wird hiermit beglaubigt:

Neuenmarkt, den 12.11.2025




A. Wunderlich
Erster Bürgermeister